



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Tönsmeier Entsorgungsdienste GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung, mechanischer Behandlung und Umschlag von Abfällen in 39126 Magdeburg, Stadt Magdeburg**

Die Firma Tönsmeier Entsorgungsdienste GmbH in 39126 Magdeburg beantragte mit Schreiben vom 20.09.2016 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.499 Tonnen und einer Anlage zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle von 100 Tonnen je Tag sowie zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 300 Tonnen sowie eine Anlage zum Umschlag von mit einer Kapazität von 9,9 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag und 200 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Tag**

auf dem Grundstück in 39126 Magdeburg

**Gemarkung:** Magdeburg,  
**Flur** 276,  
**Flurstück** 856/160, 160/4, 161/6, 161/7

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle(Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.